

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 14 (1907)

**Heft:** 21

**Artikel:** Das neue schweizerische Gesetz betr. die Erfindungspatente

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-629546>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verbandes nachleben und nicht, eines augenblicklichen Vorteiles wegen ihre Unabhängigkeit, die nur durch den Fortbestand der fremden Seidenfirmen in Yokohama gesichert ist, aufs Spiel setzen wollen, so muss dieses Gefecht im grossen karfmännischen Kampfe zwischen Weissen und Gelben mit einem Siege der verbündeten Europäer und Amerikaner enden."

### Das neue schweizerische Gesetz betr. die Erfindungspatente.

(Mitteilung der Patentbank Confidential A. G., Zürich).

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet.

Nach dem Patentgesetz vom Jahre 1888 sind solche Erfindungen vom Patentschutz ausgeschlossen, die nicht durch Modelle dargestellt werden können, also chemische und mechanische Verfahren, chemische Präparate, Arzneimittel, Nahrungsmittel und dergl. Es ist dies eine Bestimmung, die außer der Schweiz kein anderes Land in seinem Patentgesetz aufweist und die seinerzeit hauptsächlich aus dem Grunde in unser Patentgesetz aufgenommen wurde, um den Widerstand der chemischen Industrie gegen ein Patentgesetz zu beseitigen. Sie hatte jedoch den Nachteil, dass zwischen der Schweiz und dem Auslande ein Missverhältnis entstand, indem schweizerische Erfinder im Auslande neue Verfahren oder Produkte patentieren lassen konnten, während umgekehrt ausländische Erfinder in der Schweiz bis jetzt keinen Schutz für Verfahren geniessen.

Es war namentlich die hochentwickelte deutsche chemische Industrie, welche mit Erfolg auf eine Besserung des Verhältnisses hinarbeitete und schliesslich erwirkte, dass Deutschland bei den letzten Handelsvertragsunterhandlungen gewisse Zollermässigungen auf chemische Produkte nur unter dem Vorbehalte gewährte, dass die Schweiz den Patentschutz auch auf chemische Verfahren ausdehne.

Diese Ausdehnung entsprach auch dem Wunsche einer grossen Zahl schweizerischer Erfinder und Industrieller und wurde ein diesbezüglicher Vorschlag zur Abänderung des Patentgesetzes durch Volksabstimmung vom 19. März 1905 mit 199,187 gegen 83,935 Stimmen angenommen, trotzdem vorher von verschiedenen Seiten Eingaben gegen die Erweiterung des Patentgesetzes an die Eidgen. Räte gemacht worden waren. Namentlich der Verein schweizerischer Druckindustrieller sprach sich gegen das Gesetz aus, während sich die schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie nach Würdigung der besonderen Umstände mit dem Schutze chemischer Verfahren insofern einverstanden erklärte, als Erfindungen auf dem Gebiete der Applikationsindustrie vom Schutze ausgeschlossen würden.

Im neuen Gesetze, das nun von beiden Räten angenommen ist, wurde den verschiedenen Wünschen, so weit als tunlich, Rechnung getragen, indem nach Art. 2 desselben folgende Erfindungen vom Patentschutz ausgeschlossen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde.

2. Erfindungen von chemischen Stoffen, sowie Er-

findungen von Verfahren zur Herstellung solcher chemischer Stoffe, welche hauptsächlich zur Ernährung von Menschen und Tieren bestimmt sind.

3. Erfindungen von auf anderem als auf chemischem Wege hergestellten Arzneimitteln, Nahrungsmitteln und Getränken für Menschen oder Tiere, sowie Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher Erzeugnisse.

4. Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch Anwendung nicht rein mechanischer Verfahren zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredlungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen.

Die Patente werden nach wie vor ohne Gewährleistung des Wertes oder der Neuheit der Erfindung erteilt und findet von Amteswegen im Gegensatz zu den meisten anderen Staaten mit hochentwickelter Industrie, wie z. B. Deutschland, Oesterreich, England, Amerika und selbst den kleineren Staaten Norwegen, Dänemark und Schweden, keine Prüfung der Neuheit der zum Patente angemeldeten Erfindungen statt.

Bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes wurde jedenfalls mit Rücksicht auf die hohen, durch die Neuheitsprüfung bedingten Kosten, von derselben Umgang genommen. Die Auslagen sind aber jetzt schon bei nur formeller Prüfung der Patentgesuche im Vergleiche zu den Auslagen des deutschen Patentamtes, das bekanntlich streng auf Neuheit prüft, ziemlich bedeutende und betrugen z. B. im Jahre 1905 Fr. 294,787, wovon allein Fr. 136,000 zur Besoldung der Beamten und Angestellten des Patentamtes verwendet wurden.

Die Zahl der schweizer. Patentanmeldungen betrug im Jahre 1905 3211, während in Deutschland im gleichen Zeitraume 30,085 Patentgesuche und 32,153 Gebrauchsmusteranmeldungen beim Patentamt deponiert wurden. Die Zahl der Anmeldungen in Deutschland übersteigt die schweizerischen um ungefähr das 19fache, die Auslagen des deutschen Patentamtes, welche sich im Jahre 1905 auf Fr. 4,840,795 beliefen, übersteigen jedoch diejenigen des schweizerischen Patentamtes trotz einer ausgezeichneten Neuheitsprüfung kaum um das 16fache. Es soll mit diesem Vergleiche natürlich nicht gesagt sein, dass die Neuheitsprüfung für die Schweiz keine Mehrauslagen im Gefolge hätte, immerhin wären dieselben in Anbetracht der Wichtigkeit, welche die Prüfung für den Wert eines Patentes besitzt, nicht zu hoch und auf jeden Fall berechtigt. Nach unserer Ansicht ist eine formelle Prüfung in der Art und Weise, wie sie bis jetzt vom Eidgen. Amte für geistiges Eigentum vorgenommen wird, ohne gleichzeitige Neuheitsprüfung, vollkommen überflüssig und bedingt unnütze Auslagen. Was nützen schliesslich dem Erfinder die formgerechten Unterlagen, wenn er auch nicht die geringste Gewähr hat, dass seine Erfindung neu ist und sein Patent einen wirklichen Wert besitzt?

(Schluss folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

**Neue Seidenweberei in Ungarn.** — Eine Lyoner Firma beabsichtigt in Nagyvarad eine Seidenstoffweberei mit 200 Stühlen zu errichten und es soll die ungar. Regierung ihre volle Unterstützung zugesagt haben.